

II-1570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
A n t r a g

Präs.: 1980-10-07

No. 77/A

der Abgeordneten Wille, Dr. Neisser, Dr. Frischenschlager und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl.Nr. 309, Hochschülerschaftsgesetz 1973, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl.Nr. 141, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 9 sind folgende Sätze anzufügen:

" Bei der Berechnung von Fristen ist ein Monat mit 30 Tagen zu berechnen. Wird die Wiederholung einer Wahl notwendig machende Entscheidung nicht im Semester der aufgehobenen Wahl oder in den beiden folgenden Semestern rechtswirksam, so sind die zu wiederholenden Wahlen als Wahlen gemäß Abs. 1 durchzuführen. Solchen Wahlen liegen die zur aufgehobenen Wahl zuzulassenden Wahlvorschläge zugrunde, soweit diese nicht spätestens am 9. Tage vor der Wahl zurückgezogen werden. Die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen gem. § 16 ist zulässig. Wird ein Wahlvorschlag gem. § 16 zugelassen, so gilt ein von der jeweiligen

- 2 -

wahlwerbenden Gruppe bei den aufgehobenen Wahlen eingebrachter Wahlvorschlag als zurückgezogen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind sinngemäß auch auf Kandidaturen bei Personenwahlen anzuwenden."

## Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die bei seinem Inkrafttreten zu wiederholenden Hochschülerschaftswahlen anzuwenden.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

## E R L Ä U T E R U N G E N

Gemäß § 15 des Hochschülerschaftsgesetzes beträgt die Funktionsperiode aller Organe der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) zwei Jahre. Wahlen haben jedes zweite Sommersemester jeweils "in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni stattzufinden".

Dieser Zeitraum für die Durchführung der Wahlen wurde vom Gesetzgeber "im Interesse einer möglichst hohen Wahlbeteiligung" gewählt (Erläuterungen zur RV - 673 d.B. XIII. GP d.NR)

Aufgrund eines Bescheides bzw. eines Erkenntnisses des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofes zu wiederholende Wahlen sind gem. § 15 Abs. 9 ÖH-Gesetz innerhalb von zwei Monaten abzuhalten. Ferien und ordentliche Inschriftenfristen sind in diese Frist weder einzurechnen noch dürfen innerhalb dieser Zeiträume Wiederholungswahlen durchgeführt werden.

Die vergleichsweise äußerst kurze Funktionsperiode von Organen der ÖH kann jedoch dazu führen, daß Wiederholungswahlen notwendig machende Entscheidungen erst gegen Ende der Funktionsperiode oder sogar erst danach in Rechtswirksamkeit erwachsen.

Wiederholungswahlen liegt die Fiktion zugrunde, daß durch eine zeitlich versetzt durchgeführte Wahl gleichsam der vorige Zustand wiederum hergestellt wird. Die Aufrechterhaltung einer solchen Fiktion ist jedoch bei Wiederholungswahlen wenige Monate vor dem Ende der Funktionsperiode nicht sinnvoll. Darüber hinaus liegt gemäß der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes die Funktion jeder Wahl in der "Schaffung eines arbeitsfähigen Parlamentes" (Verf.GH Slg. 3653), - im gegenständlichen Falle in der Schaffung von arbeitsfähigen Organen der Österreichischen Hochschülerschaft. Im Falle von zwei in so kurzen Abständen aufeinanderfolgenden Wahlen besteht die Gefahr, daß die Arbeitsfähigkeit der gewählten Organe für zumindest ein - möglicherweise sogar zwei - Semester wesentlich beeinträchtigt wird.

- 2 -

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll in Zukunft erreicht werden, daß innerhalb der letzten fünf Monate einer Funktionsperiode durchzuführende Wiederholungswahlen mit den jeweils nächsten Hochschülerschaftswahlen gem. § 15 Abs. 1 zusammenzulegen sind. In ihrem Wesen handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Verlängerung der bisher bestehenden zweimonatigen Frist zur Durchführung von Wiederholungswahlen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden fristenhemmenden Zeiten um weitere zwei Monate. Der Zeitpunkt, ab dem Wiederholungswahlen mit dem nächstfolgenden Wahltermin gem. § 15 Abs. 1 zusammenzulegen sind, wurde so gewählt, daß bei Durchführung sowohl von Wiederholungs- als auch von Neuwahlen innerhalb des genannten Zeitraumes zwingend eine wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des gewählten Organes eintreten müßte. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht daher sowohl dem demokratischen Prinzip unserer Rechtsordnung wie auch dem Gleichheitsgebot.

Die im Falle der Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen durchzuführenden Wahlen sollen im Hinblick auf die aktive Wahlberechtigung sowie auf die zur Leitung der Wahl herufenen Wahlkommissionen Neuwahlen gem. § 15 Abs. 1 sein. Hinsichtlich der passiven Wahlberechtigung sollen jedoch die bei der aufgehobenen Wahl eingebrachten Wahlvorschläge grundsätzlich aufrecht bleiben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es sich bei solchen Wahlen nicht nur um Neu-, sondern auch Wiederholungswahlen handelt. Soweit wahlwerbende Gruppen daher selbst nichts anderes bestimmen, liegen den gegenständlichen Wahlen die Wahlvorschläge bei der aufgehobenen Wahl zugrunde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Österreichische Hochschülerschaft keine "gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne der Bundesverfassung" ist (Verf.GH Slg. 6751). Der Gesetzgeber besitzt daher bei der Festlegung der Organisation der Österreichischen Hochschülerschaft erhöhte Gestaltungsfreiheit, sofern er dem im Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 7 B-VG sowie Art. 2 StGG enthaltenen Gebot zur sachlichen Differenzierung entsprechend vorgeht.